



AMTSGERICHT ESSEN

**Geschäftsverteilungsplan für Richter
für das Geschäftsjahr 2018**

**Die Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 15.12.2017**

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	4
Erster Teil: Grundsätze für die Geschäftsverteilung	5
1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	5
2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	8
3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung	8
4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst.....	9
5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	14
6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten	14
Zweiter Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	14
1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	14
A. Zivilsachen	14
B. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	23
2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen	27
3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit	28
A. Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht	28
B. Nachlasssachen (Register IV und VI)	30
C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen).....	30
D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195	31
E. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	32
F. Registersachen.....	33
4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	33
A. Jugendgerichte	40
B. Strafsachen gegen Erwachsene	41

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen51

6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter55

Anlagen I, II.....

ALLGEMEINES

- I. Behördenleiter:** Präsident des AG Volesky
Ständiger Vertreter: Vizepräsident des AG Bein
- II. Präsidium:** Richterin am AG Sandner
Richter am AG Schulte genannt Kellermann
w. a. Richterin am AG Krafft
w. a. Richter am AG Koppenborg
Richter am AG Ruben
Richterin am AG Sastry
w. a. Richter am AG Schütz
w. a. Richter am AG Wischermann
- III. Präsidialrichter** Richter am Amtsgericht Schulte genannt Kellermann
- IV. Richterrat:** Richterin am AG Sandner (Vorsitzende)
Richterin am AG Biallaß
Richter am AG Dr. Pohlkamp
Richterin am Amtsgericht Proske
w. a. Richter am AG Schütz
Richterin am AG H. Stumm
Richter am AG Dr. Wecker
- V. Schwerbehindertenvertretung :** Vorsitzende Richter am Landgericht Dickmeis LG Essen
Richterin am Amtsgericht Hinkers AG Dorsten

Erster Teil:

Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach den folgenden Abschnitten.

Sollte für ein richterliches Geschäft keine Zuständigkeit geregelt sein, ist der Präsident des AG zuständig, Vertreter ist der Vizepräsident. Über die Ablehnung beider entscheidet der dienstälteste weitere Aufsicht führende Richter des AG.

1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Beteiligten (des Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (bei Doppelnamen des ersten Namens). Zum Namen gehörende Adelszusätze und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Nachnamens. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zusätze bzw. Beiwörter durch einen Bindestrich verbunden sind oder nicht, anders aber, wenn sie zusammengeschrieben sind.

Beispiele:

Schulz-Müller = S, Adolf zur Nieden = N,

Fois-Kalisch = F,

Freiherr von Schell = S, El Marnissi = M;

Al-Hamad = H, Alhamad = A;

2. bei Firmen, rechtsfähigen Gesellschaften einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf eine Eintragung im Handelsregister -:

a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Nachnamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beispiel: Buderus-sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerk = M;

b) beim Fehlen eines Nachnamens, oder wenn der Nachname erst im Zusatz als "Inhaber" erscheint, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt. Enthält die Firma usw. eine Zahl oder ein Rechenzeichen, so ist so zu lesen, als ob der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer der Zahl bzw. des Rechenzeichens geschrieben stünde.

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L,

Die Welt = W, Rhein.-Westf. Wohnstätten AG = R, Deutsche Bundesbahn = D, Stadt Essen = S, Gewerkschaft Fröhliche Morgensonne = G, Kath. Kirchengemeinde St. Johann = K, Maschinenfabrik Union = M, Nationalbank = N, Die junge Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E, Firma Akko, Inhaber Fritz Müller = A,

ABC-Reinigung = A, 4711-Produktion = V, 1,2,3-Service = E,

R & V = Ru (& = und), W + K = Wu (+ = und);

c) wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung hat, ist der Nachname des erstgenannten Gesellschafters maßgeblich.

Beispiele: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den Gesellschaftern Schmitz und Müller = S; die Schmitz und Müller GbR bestehend aus den Gesellschaftern Müller und Schmitz = S (wegen Ziffer 2 a);

d) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;

3. beim Insolvenz- oder Konkursverwalter: der Name des Gemeinschuldners;

4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners;

5. bei Erbengemeinschaften (auch bei Klagen von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander), Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers;

6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift zu 2 d) eingreift

a) die Person, deren maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht; bei Verkehrsunfallsachen der Name des in der Antragsschrift genannten Fahrers, dann des Halters und schließlich des Haftpflichtversicherers.

b) bei Widerspruch gegen mehrere Mahnbescheide, die die gleiche Sache betreffen, der im Alphabet zuerst bezeichnete Anfangsbuchstabe des Nach- bzw. Firmennamens der in den Mahnbescheiden aufgeführten Personen bzw. Firmen. Dabei scheiden solche Personen aus, die mit Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;

7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort "Unbekannt";

8. in Familiensachen:

a) Der gemeinsame Familienname bzw. Lebenspartnerschaftsname, auch wenn sich der Name der Beteiligten nachträglich ändert oder wenn ein Dritter am Verfahren beteiligt ist, bei Doppelnamen der Name, den die Ehegatten bzw. Lebenspartner gemeinsam als Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen führen.

b) Haben oder hatten die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so ist maßgeblich der erste Buchstabe der Nachnamen der Beteiligten (bei Doppelnamen des ersten Namens) im Alphabet.

Ist jedoch ein Kind beteiligt oder ein gemeinsames Kind vorhanden, ist maßgeblich der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der des jüngsten Kindes. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Mutter. Ist dieser nicht bekannt oder nicht existent, ist der erste Buchstabe des ersten Vornamens des Kindes maßgeblich.

c) In den Abstammungssachen:

In erster Linie die Regelung zu a), sodann der Familienname des betroffenen Kindes. Buchstabe 8 b Satz 3 gilt entsprechend.

d) In den Adoptionssachen: der Name des Anzunehmenden.

9. in Landwirtschaftssachen: der Name des Hofeigentümers.

2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

- Die Regelungen ergeben sich aus dem besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung. -

3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung

1. Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Richter bearbeitet - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch solche Verfahren, die nur teilweise dieses Sachgebiet betreffen. Betrifft ein Verfahren mehrere besondere Sachgebiete, so ist der Richter zuständig, dessen Sachgebiet an erster Stelle erwähnt ist.

Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Straf-/Jugendrichter bearbeitet auch solche Verfahren, die zugleich Verstöße gegen andere Strafgesetze betreffen, sofern nicht für die Verstöße gegen die anderen Strafgesetze eine schwerere Strafe angedroht ist. Treffen Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammen, bearbeitet der für die Straftat zuständige Richter das Verfahren.

2. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, sobald er eine richterliche Verfügung getroffen hat. Die Sache kann jedoch noch nach Abschluss der ersten streitigen Verhandlung abgegeben werden, wenn sie ein besonderes Sachgebiet betrifft und der mit der Sache zuerst befasste Richter Geschäfte der betreffenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat.

3. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt es in den Zivilprozess-, Insolvenz-, Familiengerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren für die bis zum Stichtag beim Amtsgericht Essen eingegangenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Bei Auflösung einer Abteilung gehen alle bei ihr anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen auf die Abteilung über, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst

1. Bereitschaftsdienst

An den nicht dienstfreien Werktagen besteht während der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr für bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende dringende Fälle ein Bereitschaftsdienst. In diesem Sinne liegen Fälle vor:

- in Zivil-, Familien- und FG-Sachen, wenn die schriftlichen Anträge/Unterlagen eingegangen sind oder sich Antragsteller persönlich im Gericht befinden;
- in Strafsachen, wenn die Staatsanwaltschaft selbst bzw. durch ihre Hilfsbeamten einen Antrag - gleich in welcher Form - gestellt hat.

Der Bereitschaftsrichter hält sich in seinem Dienstzimmer auf oder ist über seine Geschäftsstelle sofort erreichbar und wird - soweit nachfolgend für bestimmte Zuständigkeitsbereiche nicht Abweichendes geregelt ist - tätig, wenn der zuständige Richter und der erste Vertreter nicht erreichbar, d. h. durch Sitzung verhindert sind oder aus einem sonstigen Grund nicht zur Verfügung stehen.

Abweichend davon ist:

- in **Jugendstrafsachen** ab 13:00 Uhr grundsätzlich der Bereitschaftsdienstrichter zuständig, unabhängig von der Anwesenheit und Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Betreuungs-** und **Vormundschaftssachen** im Sinne der Geschäftsverteilung der Bereitschaftsdienstrichter ab Dienstbeginn bis Dienstschluss für alle dringenden Fälle zuständig, unabhängig von der Anwesenheit oder Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Haft- und Ermittlungsrichtersachen** sind sämtliche Vertreter des Haftrichters vorrangig vor dem Bereitschaftsdienstrichter zuständig.

Dieser Bereitschaftsdienst ist für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- A. Zivilsachen im Sinne des 2. Teils, 1. Abschnitt der Geschäftsverteilung
- B. Familiensachen
- C. Erwachsenenstrafsachen

D. Jugendstrafsachen

E. Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus dem Zweiten Teil, 5. Abschnitt dieser Geschäftsverteilung. In der übrigen Normalarbeitszeit sind die jeweiligen Richter gehalten sicherzustellen, dass sie oder ein Vertreter im Gebäude oder kurzfristig erreichbar sind.

2. Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

2.1

An dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen findet ein richterlicher **Eildienst** statt. Der Eildienstrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr und ist insoweit Vertreter aller übrigen Richter. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

Der Eildienst bzw. der Rufbereitschaftsdienst werden für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- aa) Familien- und FG-Sachen (Unterbringungseildienst)
- bb) Strafsachen (Erwachsenen- und Jugendstrafsachen) und übrige freiheitsentziehende Maßnahmen.

Dieser **Eildienst** wird von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon wahrgenommen (**Rufbereitschaftsdienst**).

Der Eildienstrichter ist während der Dauer des Eildienstes i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem nicht richterlichen Dienst und übt die Befugnis gem. § 21 i Abs. 2 GVG aus. Bei mehreren zuständigen Eildienstrichtern ist der dienstälteste Richter i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist, tritt der dann dienstälteste an seine Stelle.

2.2

An den nicht dienstfreien Werktagen findet in der Zeit von

- a) 06.00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen) und
- b) ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

ein Eildienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon statt (**Rufbereitschaftsdienst**).

2.3

Wahrnehmung des Dienstes:

a) Der Eildienst an dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen wird tageweise nach Maßgabe der Liste Anlage I. wahrgenommen.

b) Der telefonische Rufbereitschaftsdienst an den nicht dienstfreien Werktagen wird wie folgt wahrgenommen:

aa) an nicht dienstfreien Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen):

- 1. für Familien- und FG-Sachen: durch die Betreuungsrichter nach Maßgabe der Liste Anlage I;
- 2. für die Strafsachen: durch den Haftrichter;

bb) Im Übrigen erfolgt die Wahrnehmung der Rufbereitschaft jeweils nach Maßgabe der Liste Anlage I. grundsätzlich im Wechsel von

- 1. montags 16:00 Uhr bis freitags 21:00 Uhr und von
- 2. samstags 6:00 Uhr bis sonntags 21:00 Uhr,

cc) Sonderregelungen erfolgen, wenn auf die Tage Montag bis Freitag mehr als ein dienstfreier Tag entfällt.

Die Liste I kann abweichende Einteilungen enthalten, insbesondere auch Personengleichheit bei Eildienst und Rufbereitschaftsdienst vorsehen. Ferner können auch verschiedene Personen für den Bereitschaftsdienst vor Dienstbeginn und nach Dienstende vorgesehen werden.

2.4

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Eildienststrichtern und dem ordentlichen Dezernenten bzw. Bereitschaftsdienst

Dem Richter des Rufbereitschaftsdienstes obliegen die Aufgaben des Eildienststrichters, soweit nicht der ordentliche Dezernent oder der Bereitschaftsdienststrichter gem. Ziffer 1 zuständig ist. Für diese Abgrenzung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags (s.o. unter 1.) maßgebend.

2.5

Für Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW im Falle größerer Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse wird eine besondere alphabetische Eildienstliste geführt (Liste Anlage II), aus welcher das Präsidium für den jeweiligen Tag die notwendige Zahl von Personen entsprechend der Reihenfolge in der Liste bestimmt. Dieser Eildienst wird in der Form telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

Auf diese Liste ist auch zurückzugreifen, wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Eildienststrichters erforderlich macht. Dieser ist dann vom eingesetzten Eildienststrichter bei Überlastung in der Reihenfolge der Liste nach Erreichbarkeit heranzuziehen. Eine Überlastung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die richterliche Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO nicht mehr gewährleistet erscheint. Dies ist zu befürchten, wenn bei dem Eildienststrichter mehr als 20 Fälle (Verfahren oder Anhörungen) anstehen;

3. Bereitschafts-/Eildienstlisten

Die Einteilung der Richter(innen) für die Dienste ergibt sich aus den beigefügten Listen (Anlagen I, II). Alle Richter verrichten Bereitschafts-/Eildienst, ausgenommen sind der Präsident und sein Vertreter. Dienste können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der jeweiligen Liste (zur Zeit auf der Verwaltungsgeschäftsstelle geführt) vermerkt und vom Präsidenten genehmigt ist.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter abgezogen, so tritt an dessen Stelle der Liste I sein Nachfolger, die Liste II wird alphabetisch ergänzt.

4. Vertretung im Bereitschafts-, Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

Die Vertretung im Bereitschafts- und Eildienst richtet sich nach der allgemeinen geschäftsplanmäßigen Vertretungsregelung.

5. Allgemeine Vertretungsregelung

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten:

- a) die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;
- b) die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern und den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Strafrichtern;
- c) die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Zivilrichtern;
- d) die Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann von den Zivilrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;

in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters, bei nicht planmäßigen Richtern des Einstellungstages, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter der betr. Sparte, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden des Schöffengerichts, die Insolvenz-, die Betreuungs- sowie die Familienrichter nicht durch Richter im ersten Dienstjahr vertreten werden können.

6. Vertretung in Fällen des § 41 ZPO

Zuständig für solche Sachen, in denen ein Verwandter oder Verschwägerter (§ 41 ZPO) des an sich zuständigen Richters Partei oder als Prozessbevollmächtigter einer Partei tätig ist oder tätig gewesen ist, ist die Abteilung des für diesen Richter allgemein zuständigen Vertreters.

7. Vertretung in den Fällen der Entscheidung über die Befangenheit

Bei Verhinderungen der für die Entscheidung über Befangenheit zuständigen Richter ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig, es sei denn, aus dem besonderen Teil ergibt sich etwas anderes. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist ein an sich nach der Geschäftsverteilung für Richterablehnungen zuständiger Richter dann nicht zuständig, wenn das Ablehnungsgesuch sich gegen ihn richtet oder er im Falle des Erfolges des Ablehnungsgesuchs in der Sache (als ordentlicher Dezernent) zuständig würde.

5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Der Richter einer bestimmten Abteilung ist auch für alle richterlichen Entscheidungen, die Rechtspfleger oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle seiner Abteilung betreffen, zuständig. Für Entscheidungen der Rechtspfleger nach §§ 1076, 1077 ZPO ist das die Richterin/der Richter der Abteilung 12.

Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW bearbeitet:

w. a. RAG Wischermann

6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von dem Präsidium entschieden.
2. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt sie die Sache dem Präsidenten vor, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt, falls eine Klärung zwischen den beteiligten Richtern nicht zu erreichen ist. Jedoch hat der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung dafür Sorge zu tragen, dass unaufschiebbare richterliche Maßnahmen vorgenommen werden, und zwar unabhängig von der späteren Entscheidung über die Zuständigkeit.

Zweiter Teil:

Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

A. Zivilsachen

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten richten sich u. a. nach den folgenden Sachgebieten:

1. Mietsachen

Streitigkeiten, die sich aus Vermietung und Verpachtung, der Überlassung oder Benutzung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Einrichtungsgegenstände ergeben, auch wenn neben der Überlassung und Nutzung andere Leistungen erbracht werden. Dazu gehören auch die Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Benutzung der Wohnung und Streitigkeiten zwischen Vor- und Nachmieter, sowie die dazugehörigen M-Sachen auf Herausgabe von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und zwar auch dann, wenn die Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss erfolgt, der im Rahmen einer Grundstückszwangsversteigerung ergangen ist (§ 93 ZVG);

2. Energielieferungssachen

Streitigkeiten aus Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom;

3. Verkehrsunfallsachen

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben einschließlich solcher Ansprüche, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, soweit es sich um Schäden an Kraftfahrzeugen handelt;

4. Bausachen

alle Rechtsstreitigkeiten, denen zu Grunde liegen

a) Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gebäudes oder der Bearbeitung und Instandsetzung von dessen Bausubstanz und seiner wesentlichen Bestandteile, jedoch nur, wenn sie mit einem nicht unerheblichen Eingriff in die Bausubstanz des Gebäudes einhergehen.

Zur Bausubstanz in diesem Sinne zählen auch Boden-, Wand- und Dachbeläge.

b) Werkleistungen im Zusammenhang mit der gartenbautechnischen Gestaltung eines Grundstücks, sofern diese mit einem wesentlichen Eingriff in die Bodensubstanz des Grundstücks einhergehen;

- c) Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
- d) (Dienst-) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art;
- e) Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern.

5. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2c GVG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung. Dazu gehören auch die entsprechenden Streitigkeiten unter Beteiligung ausgeschiedener Wohnungseigentümer und/oder Verwalter.

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich:

- a) in Miet- und Pachtsachen nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters (eventuellen Eigentümers, Überlassers, Besitzers), jedoch nicht bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Vor- und Nachmietern sowie zwischen Personen, die eine Wohnung gemeinsam benutzen;
- b) bei Versicherungsverträgen nach dem Namen des Versicherers;
- c) bei Streitigkeiten aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen nach dem Namen des Unternehmers;
- d) bei Wohnungseigentumssachen nach Endziffern.

Im Übrigen, auch in AR-Sachen, bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Antragsgegners, Schuldners). Die Zuständigkeit der Abteilung 12 geht allen Spezialisierungen vor.

2. Bei Änderungsklagen (§ 323 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), sowie bei isolierten Anträgen nach §§ 887, 888 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, die für das abgeschlossene Verfahren nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig sein würde ("umgekehrtes Rubrum"). Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der im Klageantrag oder hilfsweise der in der Klagebegründung an erster Stelle genannte Titel maßgebend. Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, ins besondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
3. Bei Klagen aus §§ 64, 893, 927 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
4. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
5. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, von der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
6. a) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.
Verbindung von Angelegenheiten i. S. d. § 47 WEG (Fassung ab 01.07.07) erfolgt bei demjenigen, der für die zuerst eingegangene Sache und im Zweifel für die niedrigere Verfahrensnummer zuständig ist.
- b) Bei Trennung (§ 145 ZPO) bleiben die Prozesse bei der Abteilung bzw. dem Richter, welche/r die Trennung angeordnet hat.
7. Unter die in dieser Geschäftsverteilung aufgeführten besonderen Sachgebiete fallen auch die zugehörigen Streitigkeiten aus Vertretung ohne Vertretungsmacht und ungerechtfertigter Bereicherung.

III. Verteilung

Zivilrichtersachen

Bei den mit einem * versehenen Buchstaben (bzw. Buchstabenketten) geht auch der am 31.12.2017 vorhandene zugehörige **Bestand an Verfahren mit über**, soweit diese richterlich noch nicht erledigt sind, mit Ausnahme der Verfahren, in denen nur eine richterliche Endentscheidung zu verkünden ist. Diese Regelung gilt für Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31.12.2017 das Datum des Tages tritt, der dem Tag vorangeht, an dem die entsprechenden Neueingänge übernommen werden.

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
9	a) F b) Mietsachen Bo bis Bz (ohne Bu), Da bis Dn (ohne Deuts), E, Me-Mz, Sa	R'inAG Stehmans	11, 23, 13	a) R'inAG Rath b) w.a.R'inAG Krafft, w.a.RAG Wischermann
10	a) Hn-Hz* b) Verkehrsunfallsachen C, E, F c) nachbarrechtliche Ansprüche A bis K	R'inAG Faust	22, 17, 18	a) R'inAG Balster b) R'inAG Uteß, R'inAG Schlüter
11	a) Ka - Km, V b) Verkehrsunfallsachen A, K, P, HUK* c) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen d) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z e) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gemäß § 30a EGGVG n.F	Ri. Dr. Eusterfeldhaus	9, 29, 134	a) R'inAG H. Ch.Stumm b) R'inAG Faust, R'inAG Weßelmann

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
12	b) Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO)	R'inAG Weßelmann	24, 14, 15	a) R'inAG Uhlenbrock b) R'inAG Klingelhöfer, R'inAG Rath
13	a) E , Q , R, X, Ya bis Yd b) Mietsachen Bb-Be, Km-Kz, Pa-Pd, Pf-Pl , Wohn, Imme, Ho*,Hu* c) Bestand der bisherigen Abtlg. 14 a	R'in Kaluza	20, 9, 14	a) R'inAG Schlüter, b) R'inAG Balster, R'inAG Faust
14	a) Ba-Bd b) Verkehrsunfallsachen D, M c) Energielieferungssachen Versorger St und Verfahrensgegner L – Z	R'inAG H. Ch. Stumm	24, 131, 10	a) RAG Klees b) w.a.RAG Koppenborg, w.a.RAG Wischermann
15	a) N, P, So b) Mietsachen Deuts, H (ohne Hi, Ho und Hu), V ohne Viv c) Bausachen Q bis Z	R'in Buer	19, 13, 11	a) w.a.RAG Wischermann b) R'inAG Balster, R'inAG Schlüter
17	a) W, O, Z	R'inAG Rath	25, 22,138	a) w.a.R'inAG Krafft b) w.a.RAG Koppenborg, w.a.RAG Wischermann
18	a) C, Sj bis Sn b) Mietsachen aus den Buchstaben A (ohne All), Bf bis Bn, Gl bis Gr, Gs bis Gz, Pm bis Pz, St-Sz*, Viv, X, Y c) Bausachen A - P	R'in Strathausen	23, 19, 20	a) w.a.RAG Wischermann b) w.a.R'inAG Krafft, R'inAG Uteß

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
19	a) T b) Mietsachen All, c) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen d) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z e) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gemäß § 30a EGGVG n.F	RAG Klees	15, 130, 136	a) R'inAG H. Ch. Stumm b) R'inAG Weßelmann, w.a.R'inAG Krafft
20	a) L, Ma - Me, Sa - Sd b) Verkehrsunfallsachen G, Ha-Hd, Sa, Sch, St	Ri. Pels	13, 137, 9	a) R'inAG Faust b) R'inAG Weßelmann, w.a.R'inAG Krafft
22	a) A* b) Verkehrsunfallsachen B, O, W	R'in Lindenau	10, 138, 19	a) R'inAG Stehmans b) w.a.R'inAG Krafft, R'inAG Balster
23	a) D, Su bis Sz b) Mietsachen C, Ff bis Fn, Fr, J, Ma-Md *,O, R, U, Z	R'inAG Balster	18, 134, 131	a) w.a.RAG Koppenborg b) R'inAG Schlüter, R'inAG H. Ch. Stumm
24	a) Sf bis Si b) Mietsachen Ga-Gk* c) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte A bis K d) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R) und Verfahrensgegner A-K	w. a. R'inAG Krafft	EZ 0-4: 14,131,15 EZ 5-9: 131,14,15	a) R'inAG Stehmans b) R'inAG Rath, RAG Klees

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
25	a) Sp bis Ss b) Verkehrsunfallsachen V c) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen A- H	R'inAG Klingelhöfer	17, 24, 137	a) R'inAG Domin b) R'inAG Stehmans, R'inAG Uteß
29	a) Ha-Hm* b) Verkehrsunfallsachen N, Q, R, S (ohne Sa, Sch, St), T, U, X, Y, Z c) übriger Bestand	Ri Schmäing	130, 11, 17	a) R'inAG Weßelmann b) R'inAG Uhlenbrock, R'inAG H. Ch. Stumm
130	a) G, Mf bis Mz (mit Bestand) b) Mietsachen Ba, Bu, I (ohne Imme), La bis Li, Q, Bestand Sta bis 31.12.2017	Ri Rau	29, 15, 25	a) R'inAG Klingelhöfer b) R'inAG H. Ch. Stumm, R'inAG Uhlenbrock
131	a) St b) Energielieferungssachen Versorger A-K und R aller Verfahrensgegner, c) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R und St) und Verfahrensgegner L-Z d) übriger Bestand	R'inAG Weßelmann	24, 14, 15	s. Abt.12
132	b) Mietsachen Ka bis Kl, N, T	Ri Rau	s. Abt. 130	s. Abt. 130
133	a) Bm bis Bz	Ri Rau	S.Abtlg.130	s. Abt. 130
134	a) J, Se, Ye bis Yz b) Nachbarschaftssachen L-Z	w. a. RAG Wischermann	136, 10, 20	a) w.a.R'inAG Krafft, b) R'inAG Uteß, R'inAG Stehmans

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
135	a) Be bis Bl, I, b) Verkehrsunfallsachen He bis Hz (ohne HUK), I, J, L	Ri Schmäing	s. Abt.29	s. Abt. 29
136	b) Mietsachen Do bis Dz, Fa bis Fe, Fo bis Fz (ohne Fr) Hi, Lj bis Lz, Pe, W (ohne Wohn)	w. a. RAG Koppenborg	134, 20, 24	a) R'inAG Faust b) R'inAG Stehmans, RAG Klees
137	a) Kn bis Kz, U b) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen I-Z*	R'inAG Schlüter	138, 136, 22	a) R'inAG Weißelmann b) R'inAG Klingelhöfer, R'inAG Rath
138	b) Mietsachen S (ohne Sa, Sta-Sz)*, Sch* c) übriger Bestand	R'inAG Uhlenbrock	137, 18, 29	a) R'inAG Uteß b) R'inAG Rath, R'inAG Faust
141	FamFG, Urkundsregister II (Teilregister für Beratungshilfesachen) die Erinnerungen gemäß § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz und gemäß § 55, 56, 59 RVG	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
196	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 0, 2, 5, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Balster	s. Abt. 23	s. Abt. 23
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	RAG Klees	s. Abt. 19	s. Abt. 19
	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1, 3, 5, letztere mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers			

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu l.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 1 und 7, letztere beiden mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers die zu l. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 6	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
	Eingänge vor dem 01.01.2016: c) die zu l.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 5 und 8 mit jeweils ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die Endziffer 3 die zu l. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 7, 8, 9	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt.138	a) s.Abt.138
197	d) Anordnung von Zustellungen außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland sowie solche aus dem Ausland eingehende AR-Zivilsachen, die keine Zeugenvernehmungen enthalten	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt.138	a) s. Abt.138

B.Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

I. Zuständigkeit

1. M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters, soweit nicht anderweitig zugeteilt und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte mit Ausnahme der richterlichen Entscheidungen gemäß § 758a ZPO sowie die richterlichen Entscheidungen im Rahmen der in § 111 f Absatz 3 Nr. 1 StPO geregelten Vollziehung des Arrestes;
2. richterliche Entscheidungen gem. § 758 a ZPO;

3. K, L, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters, in N und VN-Sachen nur für Eingänge bis zum 31.12.1998 – einschließlich der eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 der Konkursordnung und § 69 der Vergleichsordnung sowie die Verteilungsverfahren gemäß § 119 des Bundesbaugesetzes und die dazugehörigen Rechtshilfesachen

4. Insolvenzsachen und die dazugehörigen Rechtshilfesachen

5. richterliche Entscheidungen nach dem 4. Abschnitt des 8. Buches der ZPO (§§ 899 ff.) a.F. sowie solche nach § 802 g ZPO, auch soweit dessen entsprechende Anwendung in anderen Vorschriften angeordnet ist, einschließlich – sowohl nach altem wie nach neuem Recht - der Vollstreckungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und der Vermögensauskünfte auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde und der Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 AO).

II. Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. In Zwangsvollstreckungssachen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
30 31 32	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K	R'inAG Stehmans	w.a.R'inAG Krafft, sodann wie Abt. 9	s. Abt. 9
120	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w.a. R'inAG Krafft	R'inAG Stehmans, sodann wie Abt. 24	s. Abt. 24
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5 7 und 9	R'inAG Weßelmann	s. Abt. 131	s. Abt. 131

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
30 31 32 120	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt. 138	s. Abt. 138
26	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 1	VPAG Bein	R'in Strathausen, s. Abt. 18	s.Abt.18
27	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 2	VPAG Bein	R'in Buer s. Abt.15	s.Abt.15
28	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 3	R'inAG Rosenbaum	R'inAG Weßel- mann, 20, 138, 11	s.Abt. 131
33	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 4	R'inAG Rosenbaum	w.a.RAG Koppen- borg, s. Abt.136	s.Abt. 136
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 5	R'inAG Rosenbaum	R'inAG Faust, s. Abt.10	s.Abt. 10
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 6	R'inAG Rosenbaum	R'inAG Balster, s. Abt. 23	s.Abt. 23
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 7	R'in Lindenau	s. Abt. 22	s. Abt. 22
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 8	R'in Buer	s. Abt. 15	s. Abt. 15
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 9	R'in Strathausen	s. Abt. 18	s. Abt. 18
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 0	R'inAG Klingelhöfer	s. Abt. 25	s. Abt. 25
34 a, 34 b, 180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben A bis K	w. a. RAG Koppenborg	s. Abteilung 160	a) w.a.R'inAG Krafft b) 164, 162
34 a, 34 b, 180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w. a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 161	a) R'inAG Schlüter b) 165, 162
160	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben D, K	w. a. RAG Koppenborg	161, 164, 162, 165	a) w.a.R'inAG Krafft b) 164, 162

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
161	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben M, N, Sch,	w. a. RAG Wischer- mann	160, 165, 164, 162	a) R'inAG Schlüter b) 164, 162
162	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben A, die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben C, E, G, I	R'inAG Biallaß R'inAG Faust	164, 160, 161, 165 s. Abteilung 164	a) R'inAG Uhlenbrock b) 165, 161 s. Abteilung 164
163	die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben B die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben U und P	w. a. RAG Wischer- mann R'inAG Biallaß	s. Abteilung 161 s. Abteilung 162	s. Abteilung 161 s. Abteilung 162
164	die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben F die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben H	R'inAG Faust w. a. RAG Koppenborg	162, 161, 165, 160 s. Abteilung 160	a) R'inAG Schlüter b) 160, 162 s. Abteilung 160
165	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben S (ohne Sch), W (nur IK-Sachen) W (nur IN- und andere Sachen)	RAG Klees w. a. RAG Wischer- mann	160, 161, 164, 162, s. Abteilung 161	a) R'inAG Faust b) 167, 163 s. Abteilung 161
166	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben Q, R, T die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben L	w. a. RAG Koppenborg w. a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 160 s. Abteilung 161	s. Abteilung 160 s. Abteilung 161
167	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben J, O, V, X, Y, Z a) Verbraucherinsolvenzen (IK) b) Regelinsolvenzen (IN und andere Sachen)	a) R'inAG Biallaß b) w. a. RAG Wischer- mann	s. Abteilung 162 s. Abteilung 161	s. Abteilung 162 s. Abteilung 161

Soweit in der Vertretungsregelung Abteilungen mit mehreren Dezernenten aufgeführt sind, ist jeweils der erstgenannte Dezernent maßgeblich.

2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen

I. **Zuständigkeit** Familiensachen (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

II. **Verteilung**

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
101	a) Di, F (ohne Fe), Ja (mit Bestand), Ki, O, Q, Re bis Rh, Su bis Sz, Z	RAG Wissel	108a, 102, 105	a) R'inAG Braun b) RAG Fels, R'inAG Gremme
102	a) Aa – Ab (mit Bestand), B, Jb-Jz (mit Bestand), U, X, Y	R'inAG Sonnenschein	106, 109, 101	a) w.a.RAG Dodegge b) RAG Ruben, R'inAG Braun
104	a) Do (mit Bestand), Ke, Km bis Ko, Ma bis Md, Sa bis Sd (ohne Sch), T b) Kindschaftssachen i.S.d. 6. Buches, 5. Abschnitt ZPO in der Fassung bis 31.08.2009	R'inAG H. Stumm	108b, 108a, 102	a) RAG Fels R'inAG Braun, R'inAG Arndt
105	a) E (mit Bestand), G (ohne Gl und ohne Go), Ka bis Kd, Kj bis Kl, Ri bis Rn	w. a. RAG Schütz	109, 101, 106	a) RAG Ruben b) b), w. a. RAG Dodegge, R'inAG Menne
106	a) L, P, Ro bis Rt	w. a. RAG Studener	102, 105, 109	a) R'inAG Arndt b) R'inAG Gremme, R'inAG Braun
107	a) D (ohne Da, Di und Do), Mj bis Mo, N	R'inAG Druckenbrodt	112, 104, 101	a) R'inAG Menne b) RAG Ruben, R'inAG Arndt

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
108 a	a) Ac-Az (mit Bestand), Da, Mp bis Mz, Ra bis Rd, Scha bis Scho	R'inAG Matthias	101, 105, 107	a) R'inAG Faust b) Abt. 9, 131
108 b	a) Fe (mit Bestand), I, Me bis Mi, Schp bis Schz, Se bis Sh, V	R'inAG Hanisch	104, 106, 108a	a) R'inAG Menne b) w. a. RAG Dodegge, R'inAG Braun
109	a) Go, Kp bis Kz, Ru-Rz, St, W	RAG Dr. Klinke	105, 102, 107	a) RAG Wissmann b) Abt. 134,136
110	a) Gl (mit Bestand), Ha-Hd, Hj-Hz,	R'inAG Domin	107, 102, 105	a) R'inAG Braun b) RAG Fels, R'inAG Gremme
112	a) C, He – Hi, Kf – Kh, Si bis So, Sp bis Ss	R'inAG Uteß	110, 107, 108b	a) R'inAG Braun b) R'inAG Menne, R'inAG Arndt

3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

I. Zuständigkeiten

1. Personenstandssachen und übrige Sachen des Urkundsregisters I - III, soweit nicht anders zugeteilt
2. Unterbringungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 312 FamFG)
3. Betreuungssachen (XVII) (Bestandsverfahren und Sachen nach § 271 FamFG)
4. betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 340 FamFG)
5. Kirchenaustrittssachen
6. Rechtshilfeersuchen nach § 22 SGB X, soweit Schwerbehindertenangelegenheiten betroffen sind

7. Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach Infektionsschutzgesetz einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen
 8. weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit im Folgendem und im 2.Abschnitt keine Sonderzuständigkeiten begründet sind

II. Zuständigkeitsregelungen

Bei einer Namensänderung während eines anhängigen Verfahrens geht die weitere Bearbeitung der Sache auf den für den neuen Namen zuständigen Dezernenten über.

Ist ein Nachname (Familiename) nicht bekannt, so richtet sich die Zuständigkeit in Personenstandssachen nach dem ersten Buchstaben des ersten Vornamens, bei mehreren Betroffenen nach dem Vornamen des Ältesten.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
73	C, H, M	RAG Fels	Ri Waßenberg (Arndt, Dodegge, Menne, Gremme, Ruben, Braun)	a) 104 b) 107, 105
73	A, B, Da-Dq	Ri Waßenberg	RAG Fels (Gremme, Ruben, Braun, Arndt, Dodegge, Menne)	a) 102 b) 107, 102
73	Dr-Dz, F, G, Sa	w. a. RAG Dodegge	RAG Ruben (Braun, Arndt, Fels, Menne, Gremme, Waßenberg)	a) 101 b) 107, 103
73	K, N, We	R'inAG Gremme	R'inAG Arndt (Fels, Braun, Dodegge, Waßenberg, Menne, Ruben)	a) 103 b) 107, 104
73	I, S (ohne Sa und St), W (ohne We)	R'inAG Arndt	R'inAG Gremme (Waßenberg, Menne, Ruben, Fels, Braun, Dodegge)	a) 108a b) 107, 101
73	O, P, Q, R, X, Y, Z	RAG Ruben	w.a. RAG Dodegge (Menne, Gremme, Waßenberg, Braun, Arndt, Fels)	a) 105 b) 107, 106
73	E, J, St, V	R'inAG Menne	R'inAG Braun (Ruben, Waßenberg, Arndt, Dodegge, Fels, Gremme)	a) 106 b) 107, 109
73	L, T, U	R'inAG Braun	R'inAG Menne (Dodegge, Fels, Gremme, Ruben, Waßenberg, Arndt)	a) 106 b) 107, 109

B. Nachlasssachen (Register IV und VI)

(Abt. 158, vorher 150-157 bzw. 82-86 bzw. 58 einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

I. Zuständigkeit

Zu den Nachlasssachen gehören alle Sachen des Erbrechtsregisters (IV-VI) sowie die Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) einschl. der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtshilfesachen sowie eidesstattliche Versicherungen nach §§ 361, 410 Nr.1 FamFG.

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
158	A bis K	VPAG Bein	R'inAG Lagoudis, RAG Kittner, R'inAG Krafft, RAG Ruben, R'inAG Gremme	a) 108b b) 107, 109
158	L bis Z	R'inAG Lagoudis	RAG Kittner, R'inAG Krafft, VPAG Bein, R'inAG Gremme, RAG Ruben	a) 108b b) 107, 109

C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

Abt.	Zuständigkeit allgemeine/r Buchstabe/n	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
100	A bis K	VPAG Bein	R'inAG Menne (Braun, Gremme, Fels, Arndt)	a) 109 b) 107, 108a
	L bis Z	R'inAG Menne	VPAG Bein (Gremme, Braun, Arndt, Fels)	a) 109 b) 107, 108a

D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195

I. Zuständigkeit

1. Grundbuchsachen
2. Verfahren gem. § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (Eingänge bis 30.06.2007) einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen

Als Grundbuchsachen gelten auch:

- a) die Verfahren nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz;
- b) die Anträge gemäß §§ 5 ff. Erbbaurechtsgesetz;
- c) Rechtshilfesachen in Grundbuchangelegenheiten;
- d) die Geschäfte nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse;

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Geschäfte sind nach den Endziffern der Grundbuchblätter verteilt. Anträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden von derjenigen Abteilung bearbeitet, deren Zuständigkeit für das Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gegeben ist.
2. Werden in Wohnungseigentumssachen wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Verfahren anhängig, so ist der mit der ersten Sache befasste Richter zuständig.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.

95-97 195	a) die zu I. 1. bez. Sachen Endziffern 1-5 b) die zu I. 2. bez. Sachen Endziffern 1-5	R'inAG Braun	w. a. RAG Dodegge (Fels, Arndt, Waßenberg, Gremme)	a) 106 b) 102
	a) die zu I. 1. bez. Sachen Endziffern 6-0 b) die zu I. 2. bez. Sachen Endziffern 6-0	w. a. RAG Dodegge	R'inAG Braun (Arndt, Fels, Gremme, Waßenberg)	a) 106 b) 102
95-97 195	die zu I. 3. bezeichneten Sachen Endziffern 0, 2, 5	R'inAG Balster	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Arndt	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 1 und 7 mit jeweils ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 4	R'inAG Schlüter	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 8 mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 3	R'inAG Uhlenbrock	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung

E. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Zuständigkeit

1. richterliche Entscheidungen gemäß § 22 JustizVerwKostG
2. richterliche Entscheidungen gemäß § 51 Bundesnotarordnung.

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
73	die zu I. 1. bez. Sachen	RAG Ruben	w. a. RAG Dodegge (Braun, Gremme, Fels, Arndt)	a) w.a.RAG Wischer- mann b) 20,19
	die zu I. 2. bez. Sachen	w. a. RAG Dodegge	RAG Ruben (Gremme, Braun, Arndt, Fels)	a) 106 b) 102

F. Registersachen

(Abt. 89 a Handelsregister Abt. B (A – K), Abt. 89 b Handelsregister Abt. B (L – Z), Abt. 89 c Handelsregister Abt. A, Genossenschaftsregister, Musterregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Abt. 90 Partnerschaftsregister)

I. Zuständigkeit

1. Registersachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Beurkundungen in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 375 FamFG
2. Vertragshilfesachen
3. Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariats- und Standesamtsregistern (Abt. 96 a)

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in/ Zweitvertreter/in	Richterabwehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
89 a/b/c 90	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 00 bis 24	w.a.RAG Prof. Dr. Hamme	R'inAG Riedl, R'inAG Braun; R'inAG Rath	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 25 bis 49	R'inAG Riedl	w.a.RAG Prof. Dr. Hamme, R'inAG Rath, R'inAG Braun	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 50 bis 74	R'inAG Rath	R'inAG Braun; w.a.RAG Prof. Dr. Hamme; R'inAG Riedl	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 75 bis 99	R'inAG Braun	R'inAG Rath; R'inAG Riedl; w.a.RAG Prof. Dr. Hamme	a) 106 b) 102

4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich u. a. nach folgenden Sachgebieten:

1. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich der Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, sowie der AR- Rechts- und Amtshilfesachen - soweit nicht anderweitig zugeteilt - werden unterteilt in:

- a) Verfahren vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht (Schöffensachen);
- b) Steuerstrafsachen einschl. der Steuerordnungswidrigkeiten (als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen);
- c) übrige Strafsachen (Bs, Cs, Ds und OWi sowie OWi(b));

2. Jugendgerichtssachen, das sind

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Bezirksjugendgerichts und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht unter f) besonders ausgewiesen;
- c) Weitere Aufgaben gemäß jeweiliger Bezeichnung unter 4. Abschnitt, V. Verteilung, A. Jugendgerichte;
- d) Gs-Sachen in Ermittlungsverfahren betr. Jugendliche und Heranwachsende;
- e) Entscheidungen betr. Maßnahmen nach § 21 Polizeigesetz, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten.
- f) Erzwingungshaftanträge/OWi(b)

II. Allgemeine Regeln für Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendgerichtssachen

1. Soweit gemäß § 462 a II StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem hiesigen Amtsgericht übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:

- a) die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat;

b) die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat.

2. Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

3. Die Zuständigkeit in der Abteilungen 44 und 71 richtet sich nach den Kalenderwochen, maßgeblich ist der Eingang des jeweiligen Antrages auf der Geschäftsstelle. Eingänge an Wochenenden und Feiertagen - soweit nicht vom Eildienst bearbeitet - fallen in die Zuständigkeit des für den folgenden Werktag zuständigen Dezernenten.

4. Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Falle der Verhinderung eines Richters wegen Befangenheit oder im Falle der Zurückweisung an eine durch das Revisionsgericht nicht bestimmte andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO) oder Eröffnungen vor einem anderen Spruchkörper (§ 210 Abs. 3 StPO) bestimmt sich nach folgender Regelung. Wäre nach dieser Regelung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung durch die anderen Abteilungen.

in Sachen der Abt. 35 - die Abt. 37	in Sachen der Abt. 47 - die Abt. 53	in Sachen der Abt. 93 - die Abt.54
in Sachen der Abt. 36 - die Abt. 50	in Sachen der Abt. 48 - die Abt. 42	in Sachen der Abt. 92 - die Abt.45
in Sachen der Abt. 37 - die Abt. 35	in Sachen der Abt. 49 - die Abt. 48	in Sachen der Abt. 71 - die Abt. 50
in Sachen der Abt. 38 - die Abt. 41	in Sachen der Abt. 50 - die Abt. 43	in Sachen der Abt. 60 - die Abt. 70
in Sachen der Abt. 39 - die Abt. 51	in Sachen der Abt. 51 - die Abt. 56	in Sachen der Abt. 61 - die Abt. 63
in Sachen der Abt. 40 - die Abt. 47	in Sachen der Abt. 53 - die Abt. 93	in Sachen der Abt. 62 - die Abt. 67
in Sachen der Abt. 41 - die Abt. 57	in Sachen der Abt. 54 - die Abt. 40	in Sachen der Abt. 63 - die Abt. 61
in Sachen der Abt. 42 - die Abt. 49	in Sachen der Abt. 55 - die Abt. 92	in Sachen der Abt. 64 - die Abt. 65
	in Sachen der Abt. 56 - die Abt. 38	in Sachen der Abt. 65 - die Abt. 64

in Sachen der Abt. 43 - die Abt. 59	in Sachen der Abt. 57 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 67 - die Abt. 62
in Sachen der Abt. 44 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 58 - die Abt. 39	in Sachen der Abt. 68 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 45 - die Abt. 46	in Sachen der Abt. 59 - die Abt. 36	in Sachen der Abt. 70 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 46 - die Abt. 55		

III. Zuständigkeitsregelungen (Jugendsachen):

1. Für die Geschäftsverteilung maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten oder Betroffenen (vgl. 1. Abschnitt A 1).
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen - zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene am selben Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen, der nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht. Es gilt das in der Anklageschrift angegebene Datum und, wenn dort kein Datum angegeben ist, der letzte Tag der in Betracht kommenden Geburtsjahre.
3. Ist der Name des Beschuldigten/Betroffenen nicht bekannt, so ist maßgebend
 - a) der Familiennamen des ältesten Geschädigten, soweit dieser bekannt ist und soweit es sich dabei um eine natürliche Person handelt; ansonsten gilt die Regelung zu b),
 - b) die Bezeichnung "unbekannt" anstelle des Namens des Beschuldigten.
4. Für eine Gesamtheit von Strafsachen, die wegen ihres tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhangs eine einheitliche Strafsache sind, ist diejenige Abteilung zuständig, die mit der ersten Strafsache befasst worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anklagen ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit die Anklage gegen den ältesten Beschuldigten fällt.
5. Den Jugendrichtern werden zugleich die familiengerichtlichen Aufgaben gem. § 1666 BGB übertragen, wenn im Rahmen der Vollstreckung des Jugendrichters gem. § 12 JGG i. V. m. § 34 KJHG eine Maßnahme gem. § 1666 BGB in Betracht kommt.

IV. Zuständigkeitsregelungen (Strafsachen gegen Erwachsene)

Die Geschäftsverteilung erfolgt nach dem Turnus-Prinzip.

Dazu werden zunächst in der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) von den den Straf- und OWi-Abteilungen zugewiesenen Neueingängen die die GS-Abteilungen (Abteilung 44 und Abteilung 71) und die Abteilung für Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO (Abt. 52) betreffenden Eingänge getrennt und der entsprechenden Geschäftsstelle zugeleitet. Sodann werden die übrigen Eingänge täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem jeweiligen Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen und an die Zentralgeschäftsstelle weitergegeben. Dabei wird lediglich zwischen Erzwingungshafthsachen und sonstigen Sachen unterschieden. In der Zentralgeschäftsstelle werden die eingerichteten Turni (vgl. hierzu unten) getrennt verwaltet.

Die den Strafabteilungen/Schöffenabteilungen zugewiesenen Sachen werden von der Zentralgeschäftsstelle den von den jeweiligen Turni betroffenen Abteilungen – nach Turni getrennt – in einem regelmäßigen Turnus einzeln in der numerischen Reihenfolge zugeteilt. Dazu werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vortages verteilt.

Bei jedem Neuzugang ist vor der Zuteilung zu prüfen, ob in der sachlich zuständigen allgemeinen Abteilung gegen einen oder mehrere der Betroffenen/Angeschuldigten ein anders Verfahren (Altverfahren) in dem jeweiligen Turnus anhängig ist. Jeweiligen Turnus bedeutet: 1. Einzelrichter-Strafsachen (Ds) a2 und sonstige Einzelrichtersachen (Bs, Cs, OWi, Gs, AR) a2 (ohne a3), 2. Besonderer Turnus: Steuersachen, 3. Schöffen-Strafsachen und 4. Besonderer Turnus: Steuerschöffensachen. Sofern dies gegeben ist, ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen, bei der das älteste Vorverfahren anhängig ist. Ältestes Verfahren ist das zeitlich am frühesten in den Turnus gelangte Verfahren. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seiner Erledigtstellung im Computersystem.

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig. Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte

Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn es betrifft einen anderen Turnus, dies gilt nicht für die Turni a1 und a2 untereinander.

Die von einem anderen Gericht oder von einer anderen Abteilung an eine andere Abteilung verwiesenen, zurückverwiesenen oder abgegebenen Sachen werden auf den Turnus angerechnet.

Lebt ein Verfahren in einer Abteilung, die aufgelöst worden ist, erneut auf, so ist die Sache neu im Turnus zu verteilen. Verfahren, die aus dem Turnus heraus zu Unrecht einer Abteilung zugewiesen worden sind, sind erneut über die Wachtmeisterei der Zentralgeschäftsstelle vorzulegen, die diese Akten als letzte des Tages in der Reihenfolge ihrer bereits erteilten Aktenzeichen bearbeitet. Von anderen Abteilungen übernommene Verfahren werden auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet. Versehentlich in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen. In diesem Fall bleibt dann die Abteilung zuständig, die bereits besagte Maßnahme getroffen hat.

Wiederaufnahmeverfahren verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Instanz in der nach dem AR-Turnus zuständigen Abteilung. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt eine (erneute) Anrechnung auf den allgemeinen Turnus. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Es werden sieben Turni getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

1. Einzelrichter-Strafsachen, Bußgeldsachen:

Einzelrichter (Ds) Turnus (a1):

Es wird ein Turnus für Einzelrichter-Strafsachen (Ds) ohne Steuerstrafsachen geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen. Besonders beschleunigte Verfahren aus der Abteilung 52 werden auf diesen Turnus in der Abteilung des jeweiligen Dezernenten der Abt. 52 angerechnet.

Sonstige Sachen Turnus (a2)

Es wird ein Turnus für sonstige Einzelrichter-Sache, insbesondere Strafbefehlssachen (Cs) ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen, Bußgeldsachen ohne Steuerordnungswidrigkeiten (OWi), AR-Sachen und Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen.

Erzwingungshaft Turnus (a3)

Für die Erzwingungshaftverfahren einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Ordnungswidrigkeiten wird ein gesonderter Turnus geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen. Dieser Turnus läuft unabhängig von etwaigen anhängigen Verfahren, eine Vorstückprüfung findet nicht statt.

2. Besonderer Turnus: Steuersachen (b)

Auf dem Gebiet der Steuersachen wird ein besonderer Turnus für Einzelrichter-Strafsachen (Cs, Ds, Gs, AR) und für Bußgeldsachen (OWi) gebildet. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 50 zu beteiligen.

3. Schöffen-Strafsachen

Allgemeiner Turnus (c1)

Es wird ein allgemeiner Turnus für Schöffen-Strafsachen (Ls) geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 43, 50, 51, 57, 58, 59 zu beteiligen.

AR-Turnus (c2)

AR-Sachen einschließlich der Übernahme von Bewährungsüberwachungen auswärtiger Schöffengerichte nach § 462 a Abs. 2 StPO und Gs-Schöffensachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, werden in einem gesonderten Turnus geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 43, 50, 51, 57, 58, 59 zu beteiligen.

4. Besonderer Turnus: Steuersachen (d)

Es wird ein besonderer Turnus für Schöffen-Steuerstrafsachen (Ls) geführt. Der Turnus beginnt mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39 und 50 zu beteiligen.

V. Die Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

A. Jugendgerichte

Abt.	Zuständigkeit (s. I 2) a) allgemeine/r Buchstabe/n b) - f): besondere Sachgebiete gemäß 4. Abschnitt I. 2. b) – f)	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
60	a) Buchstaben Ba - Bi (ohne Be), E, J f) Buchstaben Ba - Bi (ohne Be), E, J	R'inAG Biallaß	70, 67, 64	a) R'in Dr. Heckmann (Abt. 65) b) 62, 63
61	a) Buchstabe Br, S, V f) Buchstabe Br, S, V	R'inAG Graf	63, 64, 70	a) RAG Groß (Abt. 62) b) 67, 65
62	a) Buchstaben C, L, R, Y(ohne Bestand), Z f) Buchstaben C, L, R, Y(ohne Bestand), Z	RAG Groß	67, 63, 61	a) R'inAG Biallaß (Abt. 60) b) 70, 64
63	a) Buchstaben K, O, U (ohne Bestand), W f) Buchstaben K, O, U (ohne Bestand), W	RAG Treppke	61, 62, 65	a) R'inAG Sandner (Abt. 67) b) 64, 70
64	a) Buchstaben Be (mit Bestand), D, F, I (mit Bestand), P, Q (mit Bestand) f) Buchstaben Be (mit Bestand), D, F, I (mit Bestand), P, Q (mit Bestand)	R'inAG Schriewer	65, 61, 63	a) R'inAG Schürmann (Abt. 70) b) 60, 67
65	a) Buchstaben A (ohne Bestand), Bp - Bz (ohne Br), G,, T, X f) Buchstaben A (ohne Bestand), Bp - Bz (ohne Br), G, T, X	R'inAG Dr. Heckmann	64, 60, 67	a) RAG Treppke (Abt. 63) b) 61, 62
66	d),e)			
	Ba - Bi (ohne Be), E, J	R'inAG Biallaß	Siehe Abt. 60	Siehe Abt. 60
	S, V, Br	R'inAG Graf	Siehe Abt. 61	Siehe Abt. 61

	C, L, R, Y, Z	RAG Groß	Siehe Abt. 62	Siehe Abt. 62
	K, O, U, W	RAG Treppke	Siehe Abt. 63	Siehe Abt. 63
	Be, D, F, I, P, Q	R'inAG Schriewer	Siehe Abt. 64	Siehe Abt. 64
	A, Bp - Bz (ohne Br), G, T, X	R'inAG Dr. Heckmann	Siehe Abt. 65	Siehe Abt. 65
	M, N	R'inAG Sandner	Siehe Abt. 67	Siehe Abt. 67
	Bj-Bo, H	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70
67	a) Buchstaben M, N (ohne Bestand) f) Buchstaben M, N (ohne Bestand) c) die den Wehr- und Ersatzdienst betreffenden Verfahren (einschl. der Verfahren wegen Wehrdienstentziehung)	R'inAG Sandner	62, 70, 60	a) RAG Schriewer (Abt. 64) b) 65, 61
68	b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, (soweit nicht f) eingreift)	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70
70	a) Buchstabe Bj-Bo, H f) Buchstabe Bj-Bo, H	R'inAG Schürmann	60, 65, 62	a) R'inAG Graf (Abt. 61) b) 63, 67

B. Strafsachen gegen Erwachsene

1. Abteilungen im Turnus

Abt.	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Verteilungsschlüssel	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt
			a) Allgemeiner Turnus: a1) Einzelrichter-Strafsachen (Ds) a2) Einzelrichter Sonstige (Bs, Cs, OWi, AR, Gs) a3) EH-Sachen b) Besonderer Turnus im Rahmen der Einzelrichter-Strafsachen/Bußgeldsachen: Steuersachen c1) Allgemeiner Turnus: Schöffen-Strafsachen c2) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen: AR-Schöffen-Sachen d) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen:	

			Schöffen-Steuersachen	
35	PAG Volesky	37, 57, 58	a1): 0,1 a2): 0,1 a3): 0,1 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 48, 49, 57
36	RAG Kittner	57, 93, 51	a1): 0,3 a2): 0,3 a3): 0,6 b): 1,0 c1): 0,2 c2): 0,2 d): 1,0	a) 51 b) 48, 49, 58
37	RAG Schulte gen. Keller- mann	57, 42, 59	a1): 0,1 a2): 0,1 a3): 0,1 b): c1): c2): d):	a) 50 b) 58, 59, 36
38	R'inAG Dreher	92, 58, 56	a1): 0,9 a2): 0,9 a3): 0,9 b): c1): c2): d):	a) 36 b) 48, 39, 58
39	RAG Dr. Pohlkamp	58, 41, 55	a1): 0,45 a2): 0,45	a) 50 b) 41, 53, 57

			a3): 1,0 b): 1,0 c1): 0,45 c2): 0,45 d): 1,0	
40	R'inAG Lichtinghagen	50, 38, 54	a1): 0,9 a2): 0,9 a3): 0,9 b): c1): c2): d):	a) 36 b) 39, 57, 58
41	R'inAG Dr. Kothes	54, 40, 53	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 50 b) 58 , 59, 36
42	R'in Ruhfus	51, 37, 93	a1): 0,6 a2): 0,6 a3): 0,6 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 57, 50, 36
43	R'inAG Dr. Maeßen	49, 56, 50	a1): 0,6 a2): 0,6 a3): 1,0 b): c1): 0,4 c2): 0,4	a) 50 b) 39, 59, 41

			d):	
45	R Klopp	41, 53, 47	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 41, 59, 58
46	RAG Sprenger	47, 92, 49	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 57 b) 41, 59, 58
47	R'inAG Schwartz	46, 57, 48	a1): 0,5 a2): 0,5 a3): 0,5 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 41, 53, 48
48	R'in Dies	55, 49, 46	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 50 b) 59, 49, 57
49	Ri Aretz	43, 50, 45	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b):	a) 51 b) 50, 54, 36

			c1): c2): d):	
50	R'inAG Proske	40, 45, 43	a1): 0,45 a2): 0,45 a3): 1,0 b): 1,0 c1): 0,45 c2): 0,45 d): 1,0	a) 51 b) 41, 59, 54
51	RAG Dr. Wecker	42, 59, 37	a1): 0,3 a2): 0,3 a3): 0,6 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 36 b) 48, 49, 58
53	R'inAG Lagoudis	56, 47, 41	a1): 0,75 a2): 0,75 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	a) 50 b), 49, 58, 57
54	R Yapar	45, 55, 40	a1): 1,0 a2): 1,0 a3): 1,0 b): c1): c2): d):	a) 51 b) 41, 59, 58
55	R'inAG Schulze Düllo	48, 54, 39	a1): 0,75	a) 57

			a2): 0,75 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	b) 41, 59, 58
56	R'inAG Riedl	53, 43, 38	a1): 0,4 a2): 0,4 a3): 0,4 b): c1): c2): d):	a) 36 b) 48, 54, 58
57	w.a.R'inAG Mühlenkamp	36, 48, 58	a1): 0,4 a2): 0,4 a3): 0,7 b): c1): 0,3 c2): 0,3 d):	a) 50 b) 39, 59, 41
58	R'inAG Sastry	39, 46, 92	a1): 0,45 a2): 0,45 a3): 0,85 b): c1): 0,4 c2): 0,4 d):	a) 51 b) 54, 56, 59
59	R'inAG Schlarb	93, 51, 36	a1): 0,35 a2): 0,35 a3): 0,6 b): c1): 0,25	a) 50 b) 58, 49, 57

			c2): 0,25 d):	
92	R'inAG Rosenbaum	38, 39, 57	a1): 0,75 a2): 0,75 a3): 0,75 b): c1): c2): d):	a) 57 b) 41, 59, 58
93	RAG Dostal	59, 36, 42	a1): 0,35 a2): 0,35 a3): 0,35 b): c1): c2): d):	a) 56 b) 58, 57 50

Abteilung 57 übernimmt den Bestand an Schöffensachen (Ls) der Abteilung 56 einschließlich Bewährungssachen und wiederauflebenden Verfahren.

Abteilung 46, 55 und 92 übernehmen jeweils folgende neu eingehende Sachen des Einzelrichter-Strafsachen (Ds) Turnus (a1) und des Einzelrichter Sonstige (Cs, OWi, AR, Gs) Turnus (a2) ohne Anrechnung auf den Turnus:

	Abt. 46	Abt. 55	Abt. 92
Einzelrichter-Strafsachen (Ds) Turnus (a1) ab 01.01.2018	Nr. 01 -40	Nr. 41 - 70	Nr. 71 - 100
Einzelrichter Sonstige (Cs, OWi, AR, Gs) Turnus (a2) ab 01.01.2018	Nr. 01 -40	Nr. 41 - 70	Nr. 71 - 100

Einzelrichter-Strafsachen (Ds) Turnus (a1) ab 15.01.2018	Nr. 01 -20	Nr. 21 - 35	Nr. 36 - 50
Einzelrichter Sonstige (Cs, OWi, AR, Gs) Turnus (a2) ab 15.01.2018	Nr. 01 -20	Nr. 21 - 35	Nr. 36 - 50
Einzelrichter-Strafsachen (Ds) Turnus (a1) ab 01.02.2018	Nr. 01 -40	Nr. 41 - 70	Nr. 71 - 100
Einzelrichter Sonstige (Cs, OWi, AR, Gs) Turnus (a2) ab 01.02.2018	Nr. 01 -40	Nr. 41 - 70	Nr. 71 - 100

Abteilung 46 übernimmt die bereits terminierten Sachen aus Abt. 49 am 12.01., 16.01., 19.01., 23.01., 30.01., 02.02. und 06.02.2018 auf Saal N 216 (Di) und N 217 (Fr) zum dauerhaften Verbleib,

Abteilung 55 übernimmt die bereits terminierten Sachen aus Abt. 48 am 22.01.2018, 29.01.2018 und 05.02.2018 auf N 216 zum dauerhaften Verbleib,

Abteilung 92 übernimmt die bereits terminierten Sachen aus Abt. 48 am 09.01.2018, 12.01.2018, 19.01.2018 und 26.01.2018 auf Saal N 214 (Di) und N 216 (Fr) zum dauerhaften Verbleib.

2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht:

- Abt. 36: Dezernent der Abt. 48
- Abt. 39: Dezernent der Abt. 41
- Abt. 43: Dezernent der Abt. 45
- Abt. 50: Dezernent der Abt. 47
- Abt. 51: Dezernent der Abt. 53
- Abt. 57: Dezernent der Abt. 54
- Abt. 58: Dezernent der Abt. 38
- Abt. 59: Dezernent der Abt. 57

3. Abteilungen außerhalb des Turnus

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in	Richterablehnun- gen a) zuständig b) Vertretung:
44	<p>- die Gs-Sachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt (und einschl. der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten gem. §§ 148, 148a StPO)</p> <p>- die AR-Rechtshilfevernehmungen ohne Jugendgerichtssachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt</p>			
	1. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der ersten Kalenderwoche des Jahres	1. RAG Kittner	Kellermann, Dostal, Dr. Wecker	a) Dostal b) Kittner, Dr. Pohlkamp
	2. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der zweiten Kalenderwoche des Jahres	2. R'inAG Schlarb	Dostal, Dr. Wecker, Kittner	a) Schlarb b) Schulte gen. Kellermann, Dr. Wecker
	3. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der dritten Kalenderwoche des Jahres	3. Dr. Wecker	Ruhfus, Schlarb, Schulte gen. Kellermann	a) Kittner b) Dr. Wecker, Schlarb
	4. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der vierten Kalenderwoche des Jahres	4. R'in Ruhfus	Dr. Wecker, Schulte gen. Kellermann, Dostal	a) Dr. Wecker b) Dr. Pohlkamp, Kittner
	5. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der fünften Kalenderwoche des Jahres	5. RAG Schulte gen. Kellermann	Kittner, Ruhfus, Schlarb	a) Schulte gen. Kellermann b) Schlarb, Dostal
	6. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der sechsten Kalenderwoche des Jahres	6. RAG Dostal	Schlarb, Kittner, Ruhfus	a) Dr. Pohlkamp b) Dostal, Schulte gen. Kellermann

71	<ul style="list-style-type: none"> - die Gs-Haftsachen (§§ 112 bis 128, 130 und 131 StPO) - die Entscheidungen nach § 87 StPO - die AR-Rechtshilfesachen ohne Jugendgerichtssachen, soweit der zu Vernehmende in der Justizvollzugsanstalt Essen einsitzt - die Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Unterbringungs-fälle nach Infektionsschutzgesetz - die Gs-Sachen, soweit sie Entscheidungen nach §§ 98 a, 98 b StPO, nach §§ 100 a, 100 b StPO, nach § 100 f StPO, nach §§ 110 a, 110 b StPO und nach § 163 e StPO betreffen, - die Angelegenheiten gemäß §§ 37 EG-GVG (Art. 1 des Gesetzes zur Än-derung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30.09.1977) - die Entscheidungen nach § 163 c StPO und - die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, soweit nicht anderweitig verteilt. 	Die jeweiligen Dezer- nenten der Abt. 44	Siehe Abt. 44	siehe Abt. 44
52	Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO, deren Aburteilung am Tat- tage, am Tage nach der vorläufigen Festnahme oder nach erlittener Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO erfolgen soll.	s. unten 5. Abschnitt Bereitschaftsdienst an Arbeits- tagen 4. für die Strafabteilung/Abteilung 52 Die entsprechenden Verfahren werden von der Abtei- lung des nach dem Bereitschaftsplan zuständigen Richters mit Anrechnung auf dessen Ds - Turnus übernommen. Die Vertretung erfolgt nach den für die jeweiligen Abteilungen getroffenen Vertretungsrege- lungen.		s. die jeweils zustän- dige Abteilung

4. Sonstiges

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
1	1. die Geschäfte und Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht nach §§ 39 bis 53 GVG, ferner nach § 54 Abs. 1 GVG, sofern mehrere Schöffenabteilungen betroffen sind, mit Ausnahme der Geschäfte und Entscheidungen, die Jugendschöffen betreffen	RAG Dr. Pohlkamp	36, 58, 56 (Riedl), 50	a) RAG Dostal b) 41, 54, 57
1	2. die zu 1. bezeichneten Geschäfte und Entscheidungen, soweit sie Jugendschöffen betreffen (§ 35 JGG)	R'inAG Sandner	s. Abt. 67	a) RAG Dostal b) 41, 59, 57

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen

Die Vertretung folgt der allgemeinen Vertretungsregelung, soweit nichts anderes geregelt ist.

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

1. für die Zivilabteilungen

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2018		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2018	
montags	Dezernent der Abt. 22	montags	Dezernent der Abt. 14
dienstags	Dezernent der Abt. 134	dienstags	Dezernent der Abt. 11
mittwochs	Dezernent der Abt. 137	mittwochs	Dezernent der Abt. 136
donnerstags	Dezernent der Abt. 17	donnerstags	Dezernent der Abt. 10
freitags	Dezernent der Abt. 19	freitags	Dezernent der Abt. 20
c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2018		d) in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2018	
montags	Dezernent der Abt. 15	montags	Dezernent der Abt. 23
dienstags	Dezernent der Abt. 13	dienstags	Dezernent der Abt. 9
mittwochs	Dezernent der Abt. 18	mittwochs	Dezernent der Abt. 12
donnerstags	Dezernent der Abt. 24	donnerstags	Dezernent der Abt. 138
freitags	Dezernent der Abt. 29	freitags	Dezernent der Abt. 130

2. für die Familienabteilungen

a) an den folgenden Werktagen:

Dienstag, den 02.01.2018	Abteilung 108a
Mittwoch, den 03.01.2018	Abteilung 102
Donnerstag, den 04.01.2018	Abteilung 110

Freitag, den 05.01.2018

Abteilung 104

b) jeweils freitags:

Datum	Abteilung	Datum	Abteilung	Datum	Abteilung
12.01.2018	102	25.05.2018	107	28.09.2018	108b
19.01.2018	104	01.06.2018	108a	05.10.2018	112
26.01.2018	108b	08.06.2018	102	12.10.2018	107
02.02.2018	108a	15.06.2018	104	19.10.2018	102
09.02.2018	102	22.06.2018	108b	26.10.2018	104
16.02.2018	104	29.06.2018	102	02.11.2018	110
23.02.2018	108a	06.07.2018	104	09.11.2018	108a
02.03.2018	108b	13.07.2018	108b	16.11.2018	108b
09.03.2018	107	20.07.2018	108a	23.11.2018	112
16.03.2018	110	27.07.2018	107	30.11.2018	102
23.03.2018	102	03.08.2018	110	07.12.2018	104
06.04.2018	104	10.08.2018	112	14.12.2018	107
13.04.2018	108b	17.08.2018	102	21.12.2018	108a
20.04.2018	102	24.08.2018	104	28.12.2018	108b
27.04.2018	108a	31.08.2018	108a		
04.05.2018	104	07.09.2018	102		
11.05.2018	112	14.09.2018	104		
18.05.2018	110	21.09.2018	108a		

c) im Übrigen:

montags	Dezernent der Abt. 105
dienstags	Dezernent der Abt. 101

mittwochs	Dezernent der Abt. 106
donnerstags	Dezernent der Abt. 109

3. für die **Betreuungs- und Nachlassabteilungen**

1. Halbjahr 2018:

2018	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Mo.	Menne/Braun	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme
Di.	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg
Mi.	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Braun
Do.	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Braun	Arndt
Fr.	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Braun	Arndt	Ruben

2. Halbjahr 2018

2018	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo.	Waßenberg	Menne/Braun	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge
Di.	Menne/Braun	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme
Mi.	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg
Do.	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Braun
Fr.	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/Braun	Arndt

4. für die **Strafabteilung/Abteilung 52**

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.		c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.		c) in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.	
Wochentag	Dezernent der Abt.	Wochentag	Dezernent der Abt.	Wochentag	Dezernent der Abt.	Wochentag	Dezernent der Abt.
Montag	59	Montag	55	Montag	42	Montag	53
Dienstag	56	Dienstag	46	Dienstag	50	Dienstag	39
Mittwoch	43	Mittwoch	36	Mittwoch	47	Mittwoch	93
Donnerstag	41	Donnerstag	57	Donnerstag	58	Donnerstag	45
Freitag	48	Freitag	92	Freitag	54	Freitag	51

5. für die **jugendrichterlichen Abteilungen**

Wochentag	Abt.	Vertreter
montags	Abt. 64 vom 01.01.-30.06.18 Abt. 65 vom 01.07.-31.12.18	Abt. 60 (61, 65) vom 01.01.-30.06.18 Abt. 64 (61, 63) vom 01.07.-31.12.18
dienstags	Abt. 63	Abt. 61 (70, 64)
mittwochs	Abt. 62	Abt. 67 (60, 61)
donnerstags	Abt. 61	Abt. 64 (65, 62)
freitags	Abt. 67 vom 01.01.-30.06.18 Abt. 70 vom 01.07.-31.12.18	Abt. 60 (62, 63)

6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter

1. Zuständig für die richterliche Begleitung von unmittelbaren Beweisaufnahmen im Sinne von Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung sind für Eingänge des erstens Quartals w.a.RAG Prof. Dr. Hamme, für solche des zweiten R`inAG Riedl, des dritten R`in AG Sonnenschein und des vierten w.a.RAG Koppenborg; die Vertretung folgt derjenigen in der Abteilung, für welche die Genannten in der Hauptsache zuständig sind.

2. Für die bis zum Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes i. S. von Art. 111 FGG-RG anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei den bis dahin geltenden Zuständigkeiten.

3. Güterichtersachen

a) Allgemeines

Die Durchführung der Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche nach § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 278 Abs. 5 ZPO wird den Güterichtern als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die sonstigen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteverhandlungen.

b) Turnusverwaltung

Güterichterverfahren werden in Familiensachen und in Zivilsachen durch getrennte Geschäftsstellen verwaltet. Die Zuständigkeit des Güterichters bestimmt sich nach Turnus, beginnend am 01.01.2016 mit dem unter d) unter 1. benannten Güterichter.

Die Güterichtersachen werden von der hierfür zuständigen Geschäftsstelle arbeitstäglich nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste eingetragen. Anschließend werden die Sachen in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge dem Güterichter vorgelegt. Bei Erreichen des Listenendes beginnt die Verteilung von vorne.

c) Verhinderung

Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung) an der zeitnahen Durchführung einer Güterichterverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle. Nächste Sache in diesem Sinne ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zur Nichtberücksichtigung geführt hat, weggefallen ist.

d) Zuständigkeit

	Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG ist	
1.	R'inAG Matthias	
	Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind	Vertreter sind:
1.	PAG Volesky	R'inAG Weßelmann
2.	R'inAG Faust	R'inAG Uhlenbrock
3.	R'inAG Uhlenbrock	R'inAG Faust
4	R'inAG Weßelmann	PAG Volesky

Anlagen I, II

Essen, 15.12.2017

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Volesky)

(Krafft)

(Schütz)

(Sastry)

(Sandner)

(Wischermann)

(Ruben)

(Schulte gen. Kellermann)

(Koppenborg)